

# Ehrungsordnung



## § 1 Grundsätze

Der SV Salamander Kornwestheim 1894 e.V. würdigt

- a) langjährige Mitgliedschaft im Verein,
- b) besondere Verdienste im Ehrenamt und/oder um den Verein,
- c) besondere sportliche Erfolge.

## § 2 Ehrenrat

1. Der Hauptausschuss wählt einen Ehrenrat, bestehend aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern aus nach Möglichkeit verschiedenen Abteilungen.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat berät und unterstützt den Hauptausschuss bei der Entscheidung über Ehrungen und wirkt bei deren Durchführung mit.

## § 3 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen durch Verleihung
  - a) der Ehrenmitgliedschaft,
  - b) der SVK-Ehrennadel in Silber,
  - c) der SVK-Ehrennadel in Gold,
  - d) des SVK-Sportpreises,
  - e) des SVK-Funktionärspreises,
  - f) der Ehrenpräsidentschaft.
2. Ehrungen können angeregt werden von
  - a) den Abteilungsleitungen,
  - b) dem Hauptausschuss,
  - c) dem Präsidium.
3. Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Präsidium einzureichen.

## § 4 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1. die Ehrenmitgliedschaft: Eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 40 Jahren und ein Lebensalter von mindestens 70 Jahren.
2. die SVK-Ehrennadel in Silber: Eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in satzungsmäßigen Funktionen von mindestens 10 Jahren (hierzu zählen auch Übungsleiter und Trainer), *oder sportlicher Erfolg durch Erringen eines baden-württembergischen Meistertitels (oder höher).*

3. die SVK-Ehrennadel in Gold: Eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 50 Jahren oder eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 20 Jahren oder *sportlicher Erfolg durch Erringen einer deutschen Meisterschaft/Teilnahme an Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder Olympiade.*
4. den Sportpreis: Eine langjährige, erfolgreiche Betätigung als Sportler oder Trainer mit herausragenden Erfolgen und mit entsprechender Vorbildfunktion; der Sportpreis wird in Form eines Wanderpokals verliehen.
5. den Funktionärspreis: Eine mindestens 15-jährige und weit überdurchschnittliche Tätigkeit im Ehrenamt und mit der entsprechenden Vorbildfunktion; der Funktionärspreis wird in Form eines Wanderpokals verliehen.
6. die Ehrenpräsidentschaft: Eine erfolgreiche Präsidententätigkeit von mindestens 6 Amtsperioden; der Ehrenpräsident ist von der Delegiertenversammlung zu wählen.

### **§ 5 Besondere Ehrungen**

1. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben. Eine Vereinsmitgliedschaft ist in diesem Fall nicht erforderlich.
2. Der Hauptausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem Ehrenrat die Verleihung der Ehrennadeln in Silber und Gold auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen in § 4 Ziffern 2 und 3 beschließen.
3. Besondere Ehrungen können auch mittels Ehrengaben oder Sachgeschenken vorgenommen werden.

### **§ 6 Form der Ehrungen**

1. Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung werden anlässlich der jährlich vom Verein durchzuführenden Ehrungsveranstaltung vorgenommen.
2. Die Ehrungen erfolgen durch persönliche Übergabe einer Ehrungsurkunde und eines Präsentes, bei Verleihung von Ehrennadeln durch deren Überreichung und im Falle des Sport- und Funktionärspreises durch Überreichung des jeweiligen Wanderpokals.
3. Die Ehrungen werden in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.

### **§ 7 Schlussvorschriften**

1. Alle Ehrungen und Auszeichnungen werden von der Geschäftsstelle des Vereins erfasst.
2. Die Abteilungen des Vereins werden gebeten, über die jeweiligen Fachverbände für eine angemessene Ehrung verdienter Abteilungsmitglieder Sorge zu tragen. Die Ehrungsordnungen der Fachverbände können beim Verein eingesehen werden.
3. Die in Vorgängervereinen erlangten Ehrungen, Auszeichnungen und Rechte bleiben unberührt.
4. Diese Ehrungsordnung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.10.2012 beschlossen. Sie gilt ab sofort.